

AUFFORDERUNG ZUR STIMMABGABE

betreffend die

ANLEIHE VESTINAS KASTELLAUN

der
Vestinas Wohnen GmbH
(vormals „Vestinas Immobilien GmbH“)
Offenbach am Main

fällig am 18. Oktober 2024

ISIN DE000A3E5UL1 – WKN A3E5UL

im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 3 Mio.,
derzeit valutierend mit insgesamt EUR 1 Mio.,
eingeteilt in 3.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen
im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 und jede Inhaber-Teilschuldverschreibungen
valutierend mit EUR 333,33

(jeweils eine „**Schuldverschreibung**“ und zusammen „**Schuldverschreibungen**“)

Die Vestinas Wohnen GmbH fordert hiermit die Inhaber der zu der vorgenannten Anleihe Vestinas Kastellaun gehörigen Schuldverschreibungen (die „**Anleihegläubiger**“) zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung innerhalb des Zeitraums

beginnend am

Montag, den 12.08.2024 um 0:00 Uhr (MESZ)

und endend am

Mittwoch, den 14.08.2024 um 24:00 Uhr (MESZ)

gegenüber der Notarin Gesine Dechow mit dem Amtssitz in Berlin („**Abstimmungsleiterin**“) auf.

Wichtige Hinweise

Inhaber der Anleihe mit der ISIN DE000A3E5UL1 („**Anleihe**“ oder „**Anleihe Vestinas Kastellaun**“) der Vestinas Wohnen GmbH („**Emittentin**“ oder „**Gesellschaft**“) sollten die nachfolgenden Hinweise beachten.

Die Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe stellt kein Angebot dar. Insbesondere stellt die Veröffentlichung weder ein öffentliches Angebot zum Verkauf noch ein Angebot oder eine Aufforderung zum Erwerb, Kauf oder zur Zeichnung von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren dar.

Die nachfolgenden Vorbemerkungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe (s. Abschnitt I.) sind von der Emittentin freiwillig erstellt worden, um den Inhabern der Schuldverschreibungen der Anleihe Vestinas Kastellaun die Hintergründe für die Beschlussgegenstände der Abstimmung ohne Versammlung und die konkreten Beschlussvorschläge zu erläutern. Die betreffenden Ausführungen sind keinesfalls als abschließende Grundlage für das Abstimmungsverhalten der Anleihegläubiger zu verstehen. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Vorbemerkungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe alle Informationen enthalten, die für eine Entscheidung über die Beschlussgegenstände erforderlich oder zweckmäßig sind.

Diese Aufforderung zur Stimmabgabe ersetzt nicht eine eigenständige Prüfung und Bewertung der Beschlussgegenstände sowie eine weitere Prüfung der rechtlichen, wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Verhältnisse der Emittentin durch jeden einzelnen Anleihegläubiger. Jeder Anleihegläubiger sollte seine Entscheidung über die Abstimmung zu den Beschlussgegenständen der Abstimmung ohne Versammlung nicht allein auf der Grundlage dieser Aufforderung zur Stimmabgabe, sondern unter Heranziehung aller verfügbaren Informationen über die Emittentin nach Konsultation mit seinen eigenen Rechtsanwälten, Steuer- und/oder Finanzberatern treffen.

Diese Aufforderung zur Stimmabgabe ist spätestens seit dem 26. Juli 2024 auf der Internetseite der Vestinas Wohnen GmbH (<https://wohnen.vestinas.com> unter „Platzierte Projekte / Projekt Kastellaun“) und spätestens seit dem 26. Juli 2024 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die hierin enthaltenen Informationen sind nach Auffassung der Emittentin, soweit nichts anderes angegeben ist, aktuell. Diese Informationen können nach dem Veröffentlichungsdatum der Aufforderung zur Stimmabgabe unrichtig werden. Weder die Emittentin noch ihre jeweiligen gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Berater und Beauftragte oder deren jeweilige gesetzliche Vertreter, Angestellte und Berater übernehmen im Zusammenhang mit dieser Aufforderung zur Stimmabgabe eine Verpflichtung zur Aktualisierung dieser Informationsunterlage oder zur Information über Umstände nach dem Datum dieser Aufforderung zur Stimmabgabe.

Weder die Emittentin noch ihre jeweiligen gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Berater und Beauftragte oder deren jeweilige gesetzliche Vertreter, Angestellte und Berater noch irgendeine andere Person, insbesondere solche Berater, die in den nachfolgenden Vorbemerkungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe genannt sind, sichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der in den Vorbemerkungen enthaltenen Informationen zu. Weder die Emittentin noch ihre jeweiligen gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Berater und Beauftragte oder deren jeweiligen gesetzlichen Vertreter, Angestellte oder Berater und Beauftragte noch irgendeine andere Person, insbesondere solche, die in den nachfolgenden Vorbemerkungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe genannt sind, übernehmen im Zusammenhang mit den Vorbemerkungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe irgendeine Haftung. Insbesondere haften sie nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang mit der Verwendung der Informationen der Vorbemerkungen der Aufforderung zur Stimmabgabe entstehen, insbesondere für Schäden aufgrund von Investitionsentscheidungen, die auf der Grundlage der Informationen der Vorbemerkungen der Aufforderung zur Stimmabgabe getroffen werden, oder die durch Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der in den Vorbemerkungen der Aufforderung zur Stimmabgabe enthaltenen Informationen verursacht wurden.

Die Vorbemerkungen (Abschnitt I) dieser Aufforderung zur Stimmabgabe enthalten bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen. In die Zukunft gerichtete Aussagen sind alle Aussagen, die sich nicht auf historische Tatsachen oder Ereignisse beziehen. Dies gilt insbesondere für Angaben über die Absichten, Überzeugungen oder gegenwärtigen Erwartungen der Emittentin in Bezug auf ihre zukünftige finanzielle Ertragsfähigkeit, Pläne, Liquidität, Aussichten, Wachstum, Strategie und Profitabilität sowie die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Die in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzungen und Annahmen der Emittentin. Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen unterliegen jedoch Risiken und Ungewissheiten, da sie sich auf Ereignisse beziehen und auf Annahmen basieren, die gegebenenfalls in der Zukunft nicht eintreten werden.

Vorstehendes gilt in gleicher und besonderer Weise, falls es bis zum Ablauf der ggf. erforderlichen sog. zweiten Anleihegläubigerversammlung zur Änderung des Beschlussvorschlags kommen sollte.

I. Vorbemerkung

Die Vestinas Wohnen GmbH („**Gesellschaft**“ oder „**Emittentin**“) hat im Jahr 2021 (unter der Firmierung Vestinas Immobilien GmbH) eine Anleihe mit der ISIN DE000A3E5UL1 („**Anleihe**“ oder „**Anleihe Vestinas Kastellaun**“) emittiert. Die Platzierung erfolgte im Rahmen eines öffentlichen Angebots mit einem Wertpapierprospekt vom 12. Oktober 2021. Der Prospekt wurde von der Luxemburgischen Wertpapieraufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier – "**CSSF**") gebilligt und an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") gem. Artikel 25 der Prospektverordnung notifiziert. Die Anleihe Vestinas Kastellaun, die im Nennbetrag von EUR 3.000.000,00 emittiert ist, valutiert zum Datum dieses Dokuments in Höhe von EUR 1.000.000,00.

Die aus der Anleihe Vestinas Kastellaun generierten Mittel wurden nach Abzug von Kosten in Höhe von EUR 203.000,00 verwendet, um die Zwischenfinanzierung, mit der die Erwerbskosten des Wohn- und Gewerberaumobjekts Kastellaun finanziert wurde, zurückzuzahlen sowie für die Finanzierung der Anschaffungsnebenkosten, Strukturierungsvergütungen, Kosten für Renovierungsmaßnahmen und die Liquiditätsreserve.

Die Emittentin beabsichtigt, die Laufzeit der Anleihe Vestinas Kastellaun zu verlängern.

II. Allgemeine Informationen über die Emittentin

1. Geschäftsmodell

Gegenstand der Gesellschaft ist der Erwerb, die Bewirtschaftung, die Verwaltung und die Veräußerung von Immobilien und von Anteilen an Gesellschaften, die Immobilien erwerben, halten und veräußern.

2. Gegenständliche Anleihe

Die Emittentin hat die Anleihe Vestinas Kastellaun im Nennbetrag von bis zu EUR 3 Mio., ISIN DE000A3E5UL1, die in Höhe von EUR 1 Mio. valutiert, emittiert.

Weitere Informationen über die Emittentin und deren Projekte können auf der Internetseite der Emittentin unter <https://wohnen.vestinas.com> eingesehen werden.

3. Gründe für die Anpassung

Der Nettoemissionserlös aus der Emission der angebotenen Schuldverschreibungen der Anleihe Vestinas Kastellaun sollte verwendet werden zur Rückzahlung der Zwischenfinanzierung, aufgrund derer die Erwerbskosten des Wohn- und Gewerberaumobjekt Kastellaun in der Kirchstraße 4, 6, 8, 10 und der Perlengasse 1 in 56288 Kastellaun (das „**Wohn- und Gewerberaumobjekts Kastellaun**“) finanziert wurden, sowie für die Finanzierung der Anschaffungsnebenkosten, Strukturierungsvergütungen, Kosten für Renovierungsmaßnahmen und die Liquiditätsreserve. Das Wohn- und Gewerberaumobjekt Kastellaun sollte anschließend renoviert, verwaltet und ganz oder teilweise veräußert werden. Aus den entsprechenden Einnahmen aus und im Zusammenhang mit dem Wohn- und Gewerberaumobjekts Kastellaun sollte die Anleihe Vestinas Kastellaun zurückgezahlt werden.

Der Verkauf des Wohn und Gewerberaumobjekts Kastellaun hat sich verzögert. Hintergrund ist die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland und insbesondere des Immobilienmarktes. Die Inflation und die hieraus resultierenden Zinserhöhungen haben dazu geführt, dass Erwerber sich Wohnungen nur noch zu höheren Zinskosten leisten können. Auch dauert der Abschluss notwendiger Finanzierungen damit länger. Der Abschluss von Verkaufsverträgen dauert damit länger als geplant.

Um das Wohn- und Gewerberaumobjekts Kastellaun zu verkaufen und dadurch Erlöse für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu generieren, ist eine längere Laufzeit erforderlich. Die Emittentin sieht das Geschäftsmodell durch die Verzögerung jedoch nicht in Gefahr. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Emittentin vorsorglich die Laufzeit der Anleihe Vestinas Kastellaun zu verlängern.

III. Beschlussvorschlag der Emittentin für die Abstimmung der Anleihegläubiger

TOP 1: Beschlussfassung über die Verlängerung der Laufzeit der Anleihe

Die Emittentin schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Laufzeit der Anleihe soll bis zum 18. Oktober 2026 verlängert werden und zugleich der Zinslauf angepasst werden. Dafür sollten folgende Anpassungen vorgenommen werden:

Zeile 7 des Deckblatts der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:
„mit einer Laufzeit vom 18. Oktober 2021 bis zum 18. Oktober 2026“

Ziffer 3.1 letzter Satz der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:
„Die erste Zinszahlung ist am 18. Oktober 2022 und die letzte Zinszahlung am 18. Oktober 2026 fällig.“

Ziffer 5.1 der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:
„**Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet sowie vorbehaltlich der Bestimmungen über Zahlungen nach Ziffer 8, werden die Schuldverschreibungen zum Endfälligkeitstag wie nachfolgend definiert zum valutierenden Nennbetrag (der „**Rückzahlungsbetrag**“) zurückgezahlt. „**Endfälligkeitstag**“ ist der 18. Oktober 2026.“

IV. Formalien und Teilnahmevoraussetzungen der Abstimmung ohne Versammlung

1. Rechtsgrundlage für die Abstimmung ohne Versammlung, Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernis

- 1.1. Gemäß § 1 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (*Schuldverschreibungsgesetz*, „**SchVG**“) gilt das SchVG für nach deutschem Recht begebene inhaltsgleiche Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungen). Nach § 1, §§ 5 bis 22 SchVG i.V.m. Ziffer 13.1 der Anleihebedingungen der Anleihe Vestinas Kastellaun können die Anleihegläubiger Änderungen der Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss zustimmen.
- 1.2. Bei der Abstimmung ohne Versammlung ist die Beschlussfähigkeit nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 SchVG in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 1 SchVG gegeben, wenn mindestens die Hälfte der im Zeitpunkt der Beschlussfassung ausstehenden Schuldverschreibungen an der Abstimmung ohne Versammlung teilnimmt.
- 1.3. Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich einer einfachen Mehrheit von mehr als 50 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Der vorstehende vorgeschlagene Beschluss bedarf darüber hinaus zu seiner Wirksamkeit einer qualifizierten Mehrheit von 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte, vgl. Ziffer 13.2 der Anleihebedingungen der Anleihe Vestinas Kastellaun. Ein mit der erforderlichen Mehrheit gefasster Beschluss der Anleihegläubiger ist für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich.

2. Verfahren der Abstimmung ohne Versammlung und Art der Abstimmung

- 2.1. Die Abstimmung ohne Versammlung wird von der Abstimmungsleiterin, der Notarin Gesine Dechow mit dem Amtssitz in Berlin („**Abstimmungsleiterin**“), gemäß § 18 Abs. 2 SchVG geleitet.
- 2.2. Anleihegläubiger, die an der Abstimmung teilnehmen möchten, müssen ihre Stimme im Zeitraum von Montag, den 12.08.2024, um 0:00 Uhr (MESZ) bis Mittwoch, den 14.08.2024, um 24:00 Uhr (MESZ) („**Abstimmungszeitraum**“) in Textform (§ 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs („**BGB**“)) gegenüber der Abstimmungsleiterin unter der unten in Abschnitt IV.2.3 aufgeführten Adresse abgeben („**Stimmabgabe**“). Als Stimmabgabe gilt der Zugang bei der Abstimmungsleiterin. Stimmabgaben, die nicht innerhalb des Abstimmungszeitraums, also zu früh oder zu spät, der Abstimmungsleiterin zugehen, werden nicht berücksichtigt.
- 2.3. Die Stimmabgabe erfolgt per Post, Fax oder E-Mail an die folgende Adresse:

Notarin Gesine Dechow
- **Abstimmungsleiterin** -
c/o
Stichwort: „Anleihe Vestinas Kastellaun“
Vestinas Wohnen GmbH
Berliner Straße 114
63065 Offenbach am Main
Deutschland

oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer +49 69 247559 990
oder per E-Mail an service@vestinas.com

Dem Stimmabgabedokument ist – sofern nicht das Dokument „ANMELDUNG UND ABSTIMMUNG KOMBINIERT“ verwendet wird – folgende Unterlage beizufügen, sofern dieser Nachweis nicht bereits zuvor übermittelt worden ist:

- eine Vollmacht nach Maßgabe von IV.4, sofern der Anleihegläubiger bei der Abstimmung ohne Versammlung von einem Dritten vertreten wird.

Wird zur Stimmabgabe das Dokument „ANMELDUNG UND ABSTIMMUNG KOMBINIERT“ verwendet, ist diesem lediglich der nachstehend unter IV.3.2 beschriebene besondere Nachweis beizufügen.

- 2.4. Zur Erleichterung und Beschleunigung der Auszählung der Stimmen werden die Anleihegläubiger gebeten, für die Stimmabgabe das Formular zu verwenden, das auf der Internetseite der Vestinas Wohnen GmbH unter

<https://wohnen.vestinas.com> unter „Platzierte Projekte / Projekt Kastellaun“

ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe zum Abruf verfügbar ist. Die Wirksamkeit einer Stimmabgabe hängt aber nicht von der Verwendung dieses Formulars ab. In das Formular für die Stimmabgabe werden in angemessener Zeit auch etwaige bis dahin rechtzeitig und ordnungsgemäß gestellte Gegenanträge und/oder Ergänzungsverlangen aufgenommen.

- 2.5. Das Abstimmungsergebnis wird nach dem Additionsverfahren ermittelt. Bei dem Additionsverfahren werden nur die Ja-Stimmen und die Nein-Stimmen gezählt. Berücksichtigt werden alle ordnungsgemäß im Abstimmungszeitraum abgegebenen und mit den erforderlichen Nachweisen versehenen Stimmen.

3. Teilnahmeberechtigung, Stimmrechte und Nachweise, Beschlussfähigkeit, zweite Gläubigerversammlung

3.1. Teilnahmerecht

Zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung ist jeder Inhaber von zu der Anleihe Vestinas Kastellaun gehörigen Schuldverschreibungen („**Anleihegläubiger**“) berechtigt, der sich fristgerecht zu der Abstimmung anmeldet und seine Inhaberschaft an Schuldverschreibungen mit der Anmeldung nachweist.

Zur Teilnahme an der Abstimmung sind nur diejenigen Gläubiger berechtigt, die sich fristgerecht in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache hierzu anmelden. Die Anmeldung muss bis zum Ablauf des dritten Tags vor dem Beginn des Abstimmungszeitraums, **also bis zum Freitag, den 09.08.2024, 24:00 Uhr** bei der vorstehend für die Stimmabgabe bezeichneten Stelle eingehen.

3.2. Besonderer Nachweis

Anleihegläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung mit der Anmeldung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 SchVG in Verbindung mit Ziffer 13.6 der Anleihebedingungen der Anleihe Vestinas Kastellaun nachweisen.

Als Nachweis muss ein in Textform (§ 126b BGB) erstellter besonderer Nachweis des depotführenden Instituts über die Inhaberschaft des Anleihegläubigers an den Schuldverschreibungen der Anleihe („**besonderer Nachweis**“) z.B. in Form eines Sperrvermerks des depotführenden Instituts zugunsten der Zahlstelle als Hinterlegungsstelle nach Maßgabe der nachstehenden Ziffer 3.3 („**Sperrvermerk**“) gesendet werden.

Der besondere Nachweis ist eine Bescheinigung des depotführenden Instituts des betreffenden Anleihegläubigers, die den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält und den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung dem bei diesem depotführenden Institut bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind. Im Sinne der Anleihebedingungen bezeichnet „depotführendes Institut“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Systems der Clearstream.

3.3. Sperrvermerk

- 3.3.1. Der Sperrvermerk des depotführenden Instituts ist ein Vermerk, wonach die vom betreffenden Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen vom Tag der Absendung des besonderen Nachweises (einschließlich) bis zum Ende des Abstimmungszeitraums (einschließlich) beim depotführenden Institut gesperrt gehalten werden.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Ausstellung des besonderen Nachweises und des Sperrvermerks mit ihrem depotführenden Institut in Verbindung setzen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausstellung eines solchen Sperrvermerks meist einige Zeit dauert. Wir empfehlen unseren Gläubigern daher, den Sperrvermerk frühzeitig zu beantragen.

- 3.3.2. Ein Musterformular für den Nachweis, das von dem depotführenden Institut verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der Vestinas Wohnen GmbH unter <https://wohnen.vestinas.com> unter „Anleihegläubigerabstimmung“ abgerufen werden.
- 3.3.3. An der Abstimmung nimmt jeder teilnahmeberechtigte Anleihegläubiger nach Maßgabe des von ihm gehaltenen Nennbetrags der ausstehenden Schuldverschreibungen der Anleihe teil. Im Übrigen gilt § 6 SchVG.
- 3.3.4. Die Abstimmung ist nur möglich, wenn mindestens die Hälfte des Gesamtnennbetrages der ausstehenden stimmberechtigten Schuldverschreibungen der Anleihe daran teilnimmt, ansonsten fehlt es an der Beschlussfähigkeit.
- 3.3.5. Sofern der Abstimmungsleiter die mangelnde Beschlussfähigkeit feststellen sollte, kann er gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 SchVG eine Gläubigerversammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung einberufen. Die Gläubigerversammlung gilt als zweite Gläubigerversammlung im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 3 SchVG.

4. Vertretung durch Bevollmächtigte, Stimmrechtsvertreter

- 4.1. Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 SchVG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 SchVG).
- 4.2. Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Vertreter bedürfen der Textform im Sinne von § 126b BGB. Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der Vestinas Wohnen GmbH unter <https://wohnen.vestinas.com> unter „Anleihegläubigerabstimmung“ abgerufen werden.
- 4.3. Die Vollmachtserteilung ist spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums gegenüber dem Abstimmungsleiter nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte gelten die Voraussetzungen für die Anmeldung zu der Abstimmung und den Nachweis der Teilnahmeberechtigung gemäß IV. 3.
- 4.4. Die Emittentin wird einen Stimmrechtsvertreter zur Verfügung stellen. Dieser gibt dann innerhalb des Abstimmungszeitraums ihre Stimme für Sie ab. Für die Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreters verwenden Sie bitte das unter <https://wohnen.vestinas.com> zur Verfügung gestellte Dokument „ANMELDUNG UND ABSTIMMUNG KOMBINIERT“.

5. Gegenanträge und Ergänzungsverlangen

- 5.1. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, zu dem Beschlussgegenstand, über den nach dieser Aufforderung zur Stimmabgabe Beschluss gefasst wird, innerhalb der gesetzlichen Frist Gegenanträge zu unterbreiten.
- 5.2. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % der ausstehenden Schuldverschreibungen der Anleihe Vestinas Kastellaun erreichen, können innerhalb der gesetzlichen Frist verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden.
- 5.3. Die Ankündigung von Gegenanträgen ebenso wie Ergänzungsverlangen ist an die Adresse

Vestinas Wohnen GmbH
- **Emittentin** -
Berliner Straße 114
63065 Offenbach am Main
Deutschland

oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer +49 69 247559 990
oder per E-Mail an service@vestinas.com

oder

Notarin Gesine Dechow
- **Abstimmungsleiterin** -
c/o
Stichwort: „Anleihe Vestinas Kastellaun“
Berliner Straße 114
63065 Offenbach am Main
Deutschland

oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer +49 69 247559 990
oder per E-Mail an service@vestinas.com

zu senden. Hierbei ist jeweils ein Nachweis der Gläubigereigenschaft und – im Falle eines Ergänzungsverlangens – zusätzlich ein Nachweis des 5 % - Quorums beizufügen.

6. Weitere Informationen und Unterlagen

Die Anleihegläubiger erhalten weitere Informationen zu dem Fortgang des Verfahrens und Antworten auf häufig gestellte Fragen (sog. FAQs) auf der Internetseite der Vestinas Wohnen GmbH unter <https://wohnen.vestinas.com> unter „Anleihegläubigerabstimmung“.

Vom Tag der Aufforderung zur Stimmabgabe an bis zum Ende des Abstimmungszeitraums stehen den Anleihegläubigern folgende Unterlagen auf der Internetseite der Vestinas Wohnen GmbH unter <https://wohnen.vestinas.com> unter „Anleihegläubigerabstimmung“.

- diese Aufforderung zur Stimmabgabe,
- ANMELDUNG UND ABSTIMMUNG KOMBINIERT (Formular Anmeldung und Vollmacht an den Stimmrechtsvertreter; wenn Sie dieses Formular nutzen, benötigen Sie die einzelnen Formulare zur Anmeldung, Stimmabgabe und Erteilung einer Vollmacht an Dritte nicht),
- die Anleihebedingungen der Anleihe Vestinas Kastellaun in der aktuellen Fassung sowie in einer Fassung, in der die vorgeschlagenen Änderungen markiert sind,
- ein Formular für die Anmeldung zur Abstimmung ohne Versammlung,
- das Formular für die Stimmabgabe im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung,
- das Vollmachtsformular zur Erteilung von Vollmachten an Dritte,
- ein Formular für einen Nachweis der Inhaberschaft der Schuldverschreibungen („besonderer Nachweis“).

Auf Verlangen eines Anleihegläubigers werden ihm Kopien der vorgenannten Unterlagen unverzüglich und kostenlos übersandt. Das Verlangen ist per Post, Fax oder E-Mail zu richten an:

Notarin Gesine Dechow
- **Abstimmungsleiterin** -
c/o
Stichwort: „Anleihe Vestinas Kastellaun“
Berliner Straße 114
63065 Offenbach am Main
Deutschland

oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer +49 69 247559 990
oder per E-Mail an service@vestinas.com

7. Hinweise zum Datenschutz

Seit dem 25. Mai 2018 gilt europaweit die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung bzw. DSGVO). Der Schutz der personenbezogenen Daten unserer Anleihegläubiger und deren rechtskonforme Verarbeitung haben für die Vestinas Wohnen GmbH einen hohen Stellenwert. Daher hat die Emittentin unter <https://wohnen.vestinas.com> dargestellt, welche Betroffenenrechte Sie haben (inklusive Ihr Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde) und wie die Vestinas Wohnen GmbH grundsätzlich mit Daten umgeht, für deren Verarbeitung sie verantwortlich ist. Im Rahmen der Verwaltung der Anleihe und der anstehenden Stimmabgabe verarbeiten wir folgende Datenkategorien von Ihnen: Kontaktdaten, Anzahl der von Ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen, Informationen zu Ihrem depotführenden Institut; ggf. Daten zu einem von Ihnen benannten Vertreter. Wir verarbeiten diese Daten ausschließlich, um die Verträge über die Schuldverschreibung zu erfüllen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) und um gesetzliche Pflichten (z.B. aus dem Schuldverschreibungsgesetz) zu erfüllen. Wir speichern Ihre Daten solange dies durch gesetzliche Vorschriften (aus dem Steuerrecht und Schuldverschreibungsgesetz) vorgegeben ist. Ihre oben genannten Daten werden an Frau Notarin Gesine Dechow und ggf. an weitere Dienstleister, Rechtsanwälte und Steuerberater weitergeleitet, welche die Vestinas Wohnen GmbH bei der Organisation der anstehenden Stimmabgabe unterstützen.

Offenbach am Main, im Juli 2024
Vestinas Wohnen GmbH
Die Geschäftsführung

Auch die von Vestinas Wohnen GmbH mit Sitz in Offenbach am Main, Deutschland, beauftragte Notarin Gesine Dechow mit dem Amtssitz in Berlin fordert als Abstimmungsleiterin die Anleihegläubiger der Anleihe Vestinas Kastellaun der Vestinas Wohnen GmbH zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung innerhalb des Zeitraums von Montag, den 12.08.2024 um 0:00 Uhr bis Mittwoch, den 14.08.2024 um 24:00 Uhr (eingehend) in Textform (§ 126 b BGB) gegenüber dem Abstimmungsleiter entsprechend der vorstehenden Aufforderung zur Stimmabgabe auf und stellt die in Abschnitt II. der Aufforderung zur Stimmabgabe von Vestinas Wohnen GmbH unterbreiteten Beschlussvorschläge zur Abstimmung.

Berlin, im Juli 2024
Notarin Gesine Dechow